

6. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2018

Das Präsidium hat am 24. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

I. Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 treten die folgenden Regelungen in Kraft:

1. Der Geschäftsbereich der 8. Kammer im Geschäftsverteilungsplan 2018 wird zu den Sachgebieten 0910, 0920, 0980, 0990 und 1040 wie folgt neu gefasst:

“8. K a m m e r

Geschäftsbereich:

Raumordnung, Landesplanung aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist 0910

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123-125 BauGB aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist, soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist 0920

Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist 0980

Recht der Außenwerbung aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist 0990

Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück

im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist

1040“

2. Die 8. Kammer gibt die am 1. Juli 2018 in den Sachgebieten 0910, 0920, 0980, 0990 und 1040 anhängigen Verfahren an die 2. Kammer ab, soweit nicht das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist.
3. Die 2. Kammer gibt die am 1. Juli 2018 in den Sachgebieten 0910, 0920, 0980, 0990 und 1040 anhängigen Verfahren aus der Stadt Köln an die 8. Kammer ab.
4. Ist bei den unter Ziffer 2. und 3. aufgeführten Verfahren zum Zeitpunkt dieses Präsidiumsbeschlusses von der abgebenden Kammer
 - ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes bestimmt,
 - ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes durchgeführt worden,
 - ein Gerichtsbescheid erlassen worden, oder
 - ein Teil-/Zwischenurteil ergangen,so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.
5. Ab dem 1. Juli 2018 eingehende L-Verfahren, die zu einem zuvor eingegangenen und noch anhängigen K-Verfahren gehören, werden von der Kammer bearbeitet, die für das K-Verfahren zuständig ist.

II. Mit Wirkung vom 1. Mai 2018 treten die folgenden Regelungen in Kraft:

1. Von je 21 neu eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1., 2. und 3. Verfahren auf die 11. Kammer,
jedes 4., 5. und 6. Verfahren auf die 13. Kammer,
jedes 7., 8. und 9. Verfahren auf die 14. Kammer,
jedes 10., 11., 12., 13., 14., 15. und 16. Verfahren auf die 20. Kammer,
jedes 17., 18. und 19. Verfahren auf die 21. Kammer und
jedes 20. und 21. Verfahren auf die 26. Kammer

verteilt.

2. Die 20. Kammer übernimmt von
 - der 2. Kammer und
 - der 4. Kammerdie am 1. Mai 2018 anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien.

Das Präsidium hat am 25. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2018 gibt die 9. Kammer die an diesem Tag anhängigen Verfahren aus dem Sachgebiet 0450a mit Ausnahme der L-Verfahren und den jeweils dazugehörigen K-Verfahren ab.

Von den abgegebenen Verfahren werden

- die im Zeitraum von 2011 bis 2014 eingegangenen Verfahren auf die 1. Kammer,
- die im Jahr 2015 eingegangenen Verfahren auf die 21. Kammer,
- von den im Jahr 2016 und danach eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs unter Beachtung von Ziffer V des Geschäftsverteilungsplans 2018 in der Fassung des Umlaufbeschlusses vom 28. Februar 2018 jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer und jedes 2. Verfahren auf die 21. Kammer

verteilt.